

Sitzungsvorlage **des Stadtrates**
am 04.05.2020
TOP 8.2.

öffentlich
DSNR.: SR 49/2020

Entschädigung des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin

Anlage/n:

Sachbericht:

Für die Entschädigung sowie für die Dienstaufwandsentschädigung des dritten Bürgermeisters / der dritten Bürgermeisterin gelten die gleichen Bestimmungen wie für die des zweiten.

2014 wurde die monatliche Entschädigung des dritten Bürgermeisters auf 250 € festgelegt. Auf Grund der Besoldungserhöhungen beläuft sich die Entschädigung zum Stand 01.04.2020 auf 290,32 €.

Die Verwaltung schlägt vor, die Entschädigung auf 300,00 € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

„Der dritte Bürgermeister bzw. die dritte Bürgermeisterin ... erhält gemäß Art. 53 Abs. 4 KWBG ab Mai 2020 eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A des Bundesbesoldungsgesetzes wird die monatliche Entschädigung mit dem gleichen vom Hundertsatz erhöht.

Die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 KWBG ist in der monatlichen Entschädigung inbegriffen.“

Melanie Müller
Leiterin Fachbereich 1

Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

Verwaltungsinterne Vermerke:

Information und Beteiligung der Fachbereiche			
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4
Sitzungsvorlagen mit möglicher finanzieller Auswirkung			
Für den betroffenen TOP sind			
<input type="checkbox"/> <u>keine</u> Haushaltsmittel erforderlich			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel erforderlich (-> Gegenzeichnung der Finanzverwaltung erforderlich)			
<input type="checkbox"/> und unter der Haushaltsstelle		eingestellt <input type="checkbox"/> und noch <u>keine</u> Haushaltsmittel eingestellt	
Gegenzeichnung der Finanzverwaltung:			
Bekanntgabe von NÖ-TOP's:			
<input type="checkbox"/> Bekanntgabe des Beschlusses sobald Gründe für die		<input type="checkbox"/> Personalangelegenheit keine	
Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).		Bekanntgabe.	